

## **Teilliquidationsreglement in Kraft seit 1. Januar 2014**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1    Gegenstand	1
<b>B. Teilliquidation</b>	<b>2</b>
Art. 2    Voraussetzungen und Grundsätze	2
Art. 3    Stichtag	3
Art. 4    Kollektive Austritte und Übertragungsformen	4
Art. 5    Ermittlung der freien Mittel respektive einer Unterdeckung	4
Art. 6    Rentenbeziehende	6
Art. 7    Verteilschlüssel für freie Mittel	6
Art. 8    Information	7
Art. 9    Vollzug und Meldewesen	7
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 10   Änderungen	8
Art. 11   Inkrafttreten	8

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand**

- Erläss <sup>1</sup> Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement der Zuger Pensionskasse erlassen.
- Zweck <sup>2</sup> Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

## B. Teilliquidation

### Art. 2 Voraussetzungen und Grundsätze

- Anspruch** <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Pensionskasse. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.
- Bedingungen** <sup>2</sup> Eine Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG liegt vor, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. Auflösung eines Anschlussvertrages;
  - b. Restrukturierung bei einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin. Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit ein Abbau infolge unfreiwilliger Austritte von mindestens 10 % des aktiven Versichertenbestandes verbunden ist. Der bei einer Restrukturierung massgebende Zeitraum beträgt 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend;
  - c. erhebliche Verminderung der Belegschaft eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin. Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte von mindestens 10 % des aktiven Versichertenbestandes, wobei sich die Abgänge auch über einen Zeitraum von max. drei Jahre erstrecken können. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.
- Berücksichtigte Austritte** <sup>3</sup> Bei einer Teilliquidation werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin gekündigt und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine aktive versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zuvor zu kommen. Nicht berücksichtigt werden:
- a. Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge;
  - b. Kündigungen aus disziplinarischen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung);
  - c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
- Verpflichtungen der Arbeitgebenden** <sup>4</sup> Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der aktiven Versicherten oder die Restrukturierung ihrer Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die Anzahl der betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihres Arbeitsverhältnisses aufzuführen. Weiter teilen die Arbeitgebenden mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig erfolgten.

Entscheid des Vorstands <sup>5</sup> Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Einzelfall gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Vorstand der Pensionskasse. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, dem Vorstand sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 3 Stichtag**

Stichtag Teilliquidation <sup>1</sup> Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung bzw. richtet sich nach dem Kündigungstermin des Anschlussvertrages.

Stichtag Berechnung des Deckungsgrads <sup>2</sup> Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, kann der Vorstand der Pensionskasse einen späteren Bilanzstichtag bestimmen. Bei der Kündigung eines Anschlussvertrages auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gilt dieser Tag als Bilanzstichtag.

Festlegung des Personenkreises <sup>3</sup> Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Personenkreises fällt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 Abs. 2 lit. b und c genannte Zeitraum.

Beginn der erheblichen Verminderung <sup>4</sup> Als Beginn der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeitgebenden ihre Mitarbeitenden über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informieren.

Änderungen der Aktiven und Passiven <sup>5</sup> Führen Änderungen der Aktiven oder Passiven zu einer Änderung von mehr als 5 Prozentpunkten des für die Berechnung massgebenden Deckungsgrads (ermittelt mit einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung), werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. ein allfälliger Fehlbetrag entsprechend angepasst.

## Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsformen

- Voraussetzung für kollektiven Austritt <sup>1</sup> Ein kollektiver Austritt setzt eine Kündigung eines Anschlussvertrags oder eine Restrukturierung eines Unternehmens voraus. Zudem müssen von den davon betroffenen Personen mindestens 10 Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Innerhalb des Abgangsbestands wird zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
- Anspruch bei kollektiven Austritt <sup>2</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht nebst dem Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- Höhe technischer Rückstellungen <sup>3</sup> Besteht ein Anspruch auf technische Rückstellungen, bestimmt sich dessen Höhe wie folgt:
- a. Proportional zu den individuellen Vorsorgekapitalien gebildete Rückstellungen werden anteilmässig zu den zu übertragenden Vorsorgekapitalien des Abgangsbestands bestimmt;
  - b. Der Anteil an einer globalen bzw. pauschalen Rückstellung (z.B. Rückstellung für Risikoschwankungen oder für pendente Fälle) entspricht dem infolge Reduktion des Versichertenbestands freiwerdenden Teil dieser Rückstellung.
- Anspruch Wertschwankungsreserve <sup>4</sup> Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserve besteht nur, sofern der globale Deckungsgrad über 100 % liegt.
- Anteil Wertschwankungsreserve <sup>5</sup> Der Anteil der mitzubehaltenden Wertschwankungsreserve bestimmt sich anteilmässig zu den zu übertragenden Vorsorgekapitalien.
- Einschränkung des Anspruchs <sup>6</sup> Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve wird folgenden Situationen Rechnung getragen:
- a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand);
  - b. Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde;
  - c. Der Anspruch wird in demjenigen Umfang reduziert, wie die strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung durch den teilweisen oder gesamten Verbleib der Rentenbeziehende beeinträchtigt wird.

## Art. 5 Ermittlung der freien Mittel respektive einer Unterdeckung

- Grundlagen <sup>1</sup> Für die Berechnung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:
- a. Der jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs oder per Stichtag nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
  - b. Die jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs oder per Stichtag erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV2 ermittelten Deckungsgrad.

Anteil der Unterdeckung bei Staatsgarantie

<sup>2</sup> Solange die Staatsgarantie gemäss §5 des Pensionskassengesetzes besteht, gilt bei Unterdeckung nachfolgende Bestimmung:

Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt.

Die so bestimmte Unterdeckung wird soweit dem Abgangsbestand in Abzug gebracht, als sie den Ausgangsdeckungsgrad von 84 % unterschreitet. Dieser Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien angerechnet und individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Ebenso ist das Altersguthaben nach Art. 15 BVG in jedem Fall garantiert.

Für den verbleibenden Teil des Fehlbetrags kommt die Staatsgarantie zum Tragen. In diesem Falle überweisen die Gemeinden der Pensionskasse für den jeweils auf ihre Destinatäre bzw. Destinatärinnen sowie für die ihnen wirtschaftlich eng verbundenen Anschlüsse anfallenden Teil eine Einlage in entsprechender Höhe. Für die übrigen Destinatäre und Destinatärinnen stellt der Kanton die Garantie.

Anteil der Unterdeckung ohne Staatsgarantie

<sup>3</sup> Ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Staatsgarantie gemäss §5 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse entfällt, gilt bei Unterdeckung nachfolgende Bestimmung:

Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt.

Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien angerechnet und individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Ebenso ist das Altersguthaben nach Art. 15 BVG in jedem Fall garantiert.

Provisorische Kürzung individueller Austrittsleistungen

<sup>4</sup> Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen müssen aktive Versicherte inklusive gewährten Zinsen zurückzahlen.

Auflösung Arbeitgeberbeitragsreserve

<sup>5</sup> Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven versicherten Personen aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

## Art. 6 Rentenbeziehende

Übertragung an neue Vorsorgeeinrichtung <sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt bzw. bei einer Auflösung des Anschlussvertrags werden die Rentenbeziehenden des Abgangsbestands an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ein Verbleib der Rentenbeziehenden setzt das Einverständnis des Vorstands sowie die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren, voraus. Die Modalitäten werden vom Vorstand auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

Verbleib bei der Zuger Pensionskasse <sup>2</sup> Verbleiben die Rentenbeziehenden bei der Zuger Pensionskasse, bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf die Rentenbeziehenden weiter bestehen. Die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag berechnet sich als das Vorsorgekapital der verbleibenden Rentenbeziehenden, basierend auf folgenden technischen Zinssatz: Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen per Stichtag abzüglich 0.6 Prozentpunkte zur Finanzierung der technischen Rückstellungen und der Verwaltungskosten. Der Berechnungszinssatz entspricht jedoch höchstens dem von der Zuger Pensionskasse angewendeten technischen Zinssatz.

## Art. 7 Verteilschlüssel für freie Mittel

Vorgehen und Verteilplan <sup>1</sup> Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen);

- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugeteilt;

- c. Die individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu ihren Vorsorgekapitalien.

Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge <sup>2</sup> Im Verteilplan werden die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Einmaleinlagen für Altersleistungen (Besitzstandsleistungen), Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.



## Art. 8 Information

- Information <sup>1</sup> Die Pensionskasse informiert sämtliche betroffenen Personen über:
- a. Den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilplan / Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
  - b. Das Einspracherecht beim Vorstand betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
  - c. Das Recht der aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Vorstand erfolglos geblieben ist.

## Art. 9 Vollzug und Meldewesen

- Vollzug innerhalb der Pensionskasse <sup>1</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
- a. Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Vorstand erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
  - b. Eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.
- Vollzug mit der Aufsichtsbehörde <sup>2</sup> Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen oder Rentenbeziehenden um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:
- a. Ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;
  - b. Einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
- Übertragungsvertrag <sup>3</sup> Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.
- Individueller Austritt <sup>4</sup> Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Vorsorgemitteln die regulatorischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
- Rechtsanspruch freie Mittel <sup>5</sup> Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.
- Zins <sup>6</sup> Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 6 mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- Revisionsstelle <sup>7</sup> Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung wird innerhalb des Geschäftsberichts veröffentlicht.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Änderungen**

Änderungen <sup>1</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 18. Juni 2014 genehmigt. Es tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Vorstand  
Zug, 18. Juni 2014

© Zuger Pensionskasse / 18.06.2014